

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 580/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
31. Januar 1968

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1968
durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	M o g k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 9. November
1966 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 28. November 1963 den Rentenantrag der Klägerin abgelehnt, weil deren Erwerbsfähigkeit bei anlagebedingter Körperschwäche und geringen Abnutzungserscheinungen an Gelenken nicht wesentlich eingeschränkt sei.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat auf die Berufung der Klägerin eine Begutachtung durch den Arzt Dr. S. (27. Juli 1964) veranlaßt, der einen Arztbrief der medizinischen Universitäts-Poliklinik Eppendorf (17. Juli 1964) mit der Diagnose "Hypochondrisches Syndrom bei asthenischer Persönlichkeit, Verdacht auf Residual-Epilepsie" beifügte. Es hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. August 1964).

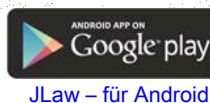
Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat die Klägerin auf ihre Berufung hin ärztlich begutachten lassen, und zwar durch Dr. B., Psychiater und Neurologen, durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. M. und den Psychiater Dr. B., der Debität und Anfalleiden nach geburtlicher Hirnschädigung erwähnte, aber ausführte, daß darüber hinaus keine Zeichen einer spezifischen epileptischen Demenz und Wesensänderung vorlägen.

Die Beklagte stellte demgegenüber ein Anfallgeschehen in Frage, weil die Klägerin früher kein Anfalleiden erwähnt und keine ärztliche Behandlung deswegen in Anspruch genommen habe. Das LSG hörte in der mündlichen Verhandlung den Facharzt für innere Krankheiten Dr. S. als Sachverständigen. Dieser sagte nach der Wiedergabe im angefochtenen Urteil, bei der Klägerin bestehe wahrscheinlich eine vorgeburtliche Hirnschädigung, die zu Debität und Epilepsie geführt habe. Eine epileptische Wesensänderung sei nur faßbar, wenn zu Anfang keine Debität bestanden habe. Eine Faustregel besage, daß nach etwa

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

100 epileptischen Anfällen eine Wesensänderung eintrete. Bei der Klägerin bestehe eine Wesensänderung auch dann, wenn Anfälle nur selten aufträten; denn dabei sei die lange Zeiteinwirkung zu berücksichtigen. Die Wesensänderung habe zur Antriebsarmut geführt; sie sei ein typischer Folgezustand. Die Grenze zur Halbtagsleistung sei unterschritten.

Das LSG hat darauf die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit seit dem 1. Februar 1964 verurteilt. Es hat auf Grund der von Dr. S. vorgetragenen Faustregel bei der Klägerin eine epileptische Wesensänderung mit Antriebsarmut als bewiesen angesehen und infolgedessen Berufsunfähigkeit bejaht.

Die Beklagte beantragt mit der vom LSG nicht zugelassenen Revision, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte macht als wesentliche Mängel im Verfahren der Vorinstanz, die die Revision statthaft machen sollen, geltend, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten (§§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie bringt dazu im wesentlichen - zusammengefaßt - vor, das LSG habe die Feststellung, die seit Geburt an Debität leidende Klägerin habe inzwischen eine epileptische Wesensänderung erlitten und sei deshalb berufsunfähig, zu Unrecht auf die von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. S. in der mündlichen Verhandlung vortragene "medizinische Erfahrungstatsache" gestützt, daß in der Regel nach 100 epileptischen Anfällen eine Wesensänderung eintrete; das LSG hätte sich nicht mit den Ausführungen des Dr. S. begnügen dürfen, sondern hätte die Klägerin neu untersuchen lassen und einen Psychiater als Obergutachter hören müssen, denn der Psychiater, Dr. B., der die Klägerin vorher

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

untersucht und begutachtet habe, habe keine epileptische Wesensänderung festgestellt; die von Dr. S. vorgetragene "medizinische Erfahrungstatsache" sei falsch, denn es gebe einerseits Wesensänderungen nach viel weniger Anfällen und in anderen Fällen ließen auch mehr Anfälle keine Wesensänderung erkennen.

II

Die Revision ist zulässig, weil die Beklagte zu Recht wesentliche Mängel im Verfahren des LSG gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 SGG; BSG 1, 150). Das LSG hat bei seiner Tatsachenfeststellung die §§ 103, 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht hinreichend beachtet.

Das LSG hat festgestellt, daß die Klägerin an einer Residual-epilepsie leide, daß diese zu einer epileptischen Wesensänderung geführt habe und daß sich letztere in Form einer Antriebsarmut äußere.

Die Angriffe der Revision sind begründet, soweit die Beklagte beanstandet, daß das LSG allein aus dem Vortrag des Dr. S. entgegen den Ausführungen des Dr. B. eine Wesensänderung, die sich als Antriebsarmut äußere, als vorliegend festgestellt hat.

Dr. B. als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie und Chefarzt einer psychiatrischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses Hamburg-Ochsenzoll hat nach vielfältigen Untersuchungen der Klägerin über die Debilität hinaus keine Zeichen einer spezifischen epileptischen Demenz und Wesensänderung festgestellt. Dr. S. hingegen, der die Klägerin nicht untersucht hat und der nicht Facharzt für Psychiatrie, sondern Facharzt für innere Medizin ist, ist zwar von der Feststellung des Dr. B. ausgegangen, es liege eine geburtliche Hirnschädigung mit Debilität und



- 5 -

Residualepilepsie vor; er hat aber darüber hinaus allein nach einer medizinischen "Faustregel" unterstellt, daß die Residualepilepsie auch bei seltenem Auftreten von Anfällen wegen der langen Zeiteinwirkung bei der Klägerin zu einer Wesensänderung -Antriebsminderung- geführt habe. Mit dieser Feststellung hat Dr. S. sich in Widerspruch zu Dr. B. gesetzt.

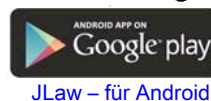
Das LSG hatte daraufhin zu prüfen, welcher Auffassung es bei seiner Beweiswürdigung folgen wolle bzw., ob die Frage der Wesensänderung in den Sachverständigenäußerungen schon entscheidungsreif behandelt worden ist. Bei solchen Erwägungen hat das Berufungsgericht die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungen zu berücksichtigen. Danach mußte sich das LSG fragen, ob ein Facharzt für innere Krankheiten dem Gericht eine medizinische Erfahrungstatsache aus dem Gebiete der Psychiatrie, nämlich wann eine Epilepsie zu Wesensänderungen führt, zuverlässig und medizinisch unangreifbar zur Kenntnis bringen kann. Hier mußte das LSG daran zweifeln, ob die Bekundungen des Dr. S. über die medizinische Erfahrungstatsache allgemein in Fachkreisen anerkannt sind und angewandt werden, weil Dr. B. als Psychiater eine solche medizinische Erfahrungstatsache aus dem Gebiet der Psychiatrie in besonderem Maße hätte kennen und anwenden müssen, dies aber nicht getan hat. Da in seinem Gutachten nichts über solche Erfahrungen enthalten ist, hätte das LSG Dr. B. dazu fragen bzw. einen anderen Psychiater hören müssen. Es hätte bei der Spezialisierung der medizinischen Wissenschaft von der allgemeinen Erfahrung ausgehen müssen, daß über Fragen eines bestimmten medizinischen Fachgebiets ein Sachverständiger dieses Fachgebiets am sichersten aussagen kann, zumal wenn sich vorher schon ein anderer Gutachter dieses Fachgebiets geäußert hat. Das Vorbringen des Dr. S. war daher nicht geeignet, dem LSG zuverlässig und abschließend die Kenntnis einer medizinischen Erfahrung aus dem Gebiet der Psychiatrie zu vermitteln. Das LSG hat gegen § 103 SGG verstoßen, indem es nicht einen Psychiater zur Frage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Wesensänderung bei der Klägerin gehört hat, und gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, indem es seine Feststellung einer Wesensänderung mit Antriebsarmut auf Bekundungen eines inso- weit ungeeigneten Sachverständigen gestützt hat.

Die Revision ist auch begründet, denn das LSG wäre bei ge- setzlich einwandfreier Sachaufklärung und Beweiswürdigung mög- licherweise zu einer anderen Überzeugung und Entscheidung ge- langt. Das angefochtene Urteil ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dabei wird das LSG insbesondere durch psychiatrische Sachver- ständige zu klären haben, unter welchen Voraussetzungen nach anerkannter Lehrmeinung auf dem Gebiet der Psychiatrie eine Residualepilepsie zu einer Wesensänderung führt und ob danach bei der Klägerin eine Wesensänderung, die ihre Erwerbsfähig- keit in rechtserheblichem Ausmaß einschränkt, festgestellt werden kann.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG vorbe- halten.

